

Landtag
21. Wahlperiode**Drucksache 21/1911**
(zu Drs. 21/1825)
4. August 2026**Mitteilung des Senats****Datenübergabe beim Übergang von der Kita in die Schule im Land Bremen****Kleine Anfrage**
der Fraktion der CDU vom 09.06.2026
und Mitteilung des Senats vom 04.08.2026**Vorbemerkung der fragestellenden Fraktion:**

Der Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule markiert nicht ausschließlich, gleichwohl aber besonders für Kinder mit vermutetem oder festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf eine besonders sensible Nahtstelle. In dieser Phase entscheidet sich, ob Unterstützungsbedarfe rechtzeitig erkannt und diagnostisch abgesichert, personelle und sächliche Hilfen frühzeitig vorbereitet sowie Eltern in ein transparentes Verfahren einbezogen werden. Informationsverluste zwischen Kindertageseinrichtung, Frühförderung, Gesundheitsamt, Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und Schule können zu Verzögerungen bei Diagnostik, Förderplanung, Assistenzleistungen und der konkreten Ausgestaltung des Schulstarts führen.

Das Datenschutzrecht steht einem verlustarm gestalteten Übergang nicht per se entgegen. Maßgeblich sind vielmehr Rechtsgrundlage, Zweckbindung, Erforderlichkeit, Transparenz, Datensicherheit und klare Verantwortlichkeiten. Dabei sind unterschiedliche Normebenen zu berücksichtigen: Die Datenschutz-Grundverordnung setzt den unionsrechtlichen Rahmen; das Bundesrecht – insbesondere SGB VIII, SGB IX und SGB X – prägt den Sozialdatenschutz sowie die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe; das Land Bremen verfügt demgegenüber, namentlich im Schulrecht, Schuldatenschutzrecht, Kita-Ausführungsrecht, Ordnungsrecht und Verwaltungsvollzug, über eigenständige Regelungs- und Konkretisierungsspielräume.

Das Land Bremen verfügt bereits über einschlägige Regelungen und Verfahren, unter anderem im Bremischen Schulgesetz, im Bremischen Schuldatenschutzgesetz, in der Verordnung über die Datenverarbeitung durch Schulen und Schulbehörden sowie in der Bremischen Verordnung über die inklusive Bildung an öffentlichen Schulen. Gleichwohl ist öffentlich nicht ohne Weiteres erkennbar, ob für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf bereits ein landesweit einheitlicher, digital abgesicherter und ressortübergreifend abgestimmter Übergabestandard von der Kita in die Schule besteht, der sowohl den rechtlichen Anforderungen als auch den praktischen Erfordernissen einer rechtzeitigen Förderung gerecht wird.

Vor diesem Hintergrund stellt sich zudem die Frage, ob eine eindeutige Bildungskennziffer, die nicht erst im Schulbereich, sondern bereits im Elementarbereich ansetzt, Informationsverluste, Mehrfacherhebungen und Medienbrüche verringern könnte. Datenschutzrechtlich wäre eine solche „Bildungs-ID“ nur unter engen Voraussetzungen vertretbar: Sie würde eine gesetzliche Zweckbindung, einen minimalen Datenumfang, eine strikte Trennung von Identifikationsmerkmal und Inhaltsdaten, rollenbasierte Zugriffsrechte sowie Protokollierungs- und Löschkonzepte und wirksame Elternrechte erfordern. Zugleich ist zu klären, ob funktional gleichwertige Alternativen – etwa ein verbindlicher Minimaldatensatz, ein standardisiertes Übergabeprotokoll oder sichere Datenräume – vorzugswürdig wären. Ziel der vorliegenden Anfrage ist es, den rechtlichen und tatsächlichen Ist-Stand in Bremen zu ermitteln, bestehende datenschutzrechtliche und organisatorische Hemmnisse zu identifizieren sowie die landesrechtlich beziehungsweise untergesetzlich gestaltbaren Handlungsspielräume von den unions- und bundesrechtlich vorgegebenen Grenzen abzugrenzen.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche unions-, bundes-, landes- und kommunalrechtlichen Normen hält der Senat derzeit für einschlägig, wenn beim Übergang von der Kita in die Schule personenbezogene Daten von Kindern mit vermutetem oder festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf verarbeitet oder übermittelt werden?

Für den Bereich Kita ist das Bremische Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz - BremKTG) einschlägig. Im BremKTG sind §8 Abs. 4 Nr. 2, § 20 und §20 a für die Erhebung von Daten zu den dort genannten Zwecken relevant. Darüber hinaus können nach Erweiterung der Zweckbestimmungen nur solche Daten weitergegeben werden, die von den Trägern oder den Stadtgemeinden auch erhoben werden dürfen; siehe § 64 Absatz 1 SGB VIII.

Für den Bereich Schule ist spezialrechtlich einschlägig § 17 Bremisches Schuldatenschutzgesetz (BremSchulDSG) und die Verordnung über die Datenverarbeitung durch Schulen und Schulbehörden (SchulDatenVVO). Die letztgenannte Ausführungsverordnung wird derzeit infolge der Änderungen des BremSchulDSG aus 2025 neu gefasst.

Im Übrigen gelten die allgemeinen übergeordneten Regelungen der EU-DSGVO und die allgemeinen nationalen Ausführungsbestimmungen dazu (BremDSGVOAG), sowie die Regelungen der § 23 SGB IX i.V.m. § 67 Absatz 4 SGB X für die Eingliederungshilfe.

a. Welche dieser Normen wirken nach Auffassung des Senats abschließend bindend, und in welchen Bereichen bestehen landesrechtliche oder kommunal-vollzugliche Gestaltungsspielräume?

Die EU-DSGVO lässt nationale Gestaltungsspielräume in Form von einschränkenden Gesetzen insoweit zu, als die Einschränkung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben zwingend erforderlich sind.

In §20 BremKTG wird geregelt, dass Daten von Eltern an die Träger nur zu folgenden Zwecken übermittelt werden müssen: Aufnahmeplanung, Erhebung oder Erstattung von Kosten- oder Teilnahmebeiträgen und die Gewährung von Zuwendungen nach §18 BremKTG. Die Träger wiederum geben die Daten entsprechend §20 a BremKTG nur dann nicht anonymisiert weiter, wenn sie zur Festsetzung und Erhebung von Beiträgen benötigt werden. Auch nur für diesen Zweck darf die jeweilige Stadtgemeinde selbst personenbezogene Daten erheben. Gestaltungsspielraum zur Weitergabe personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als zur Festsetzung von Beiträgen ergeben sich aus dem BremKTG derzeit nicht; die gesetzlichen Zweckbestimmungen für Datenerhebung und -Übermittlung müssten daher erweitert werden.

§ 17 BremSchulDSG enthält unbestimmte Rechtsbegriffe, die einen gewissen Spielraum im Rahmen der neuen Ausführungsverordnung und im Bereich der konkreten Rechtsanwendung eröffnen. Beschränkt wird dieser Spielraum allerdings stets durch den Grundsatz der Erforderlichkeit, bei Gesundheitsdaten darüber hinaus der zwingenden Erforderlichkeit, zur Erreichung eines gesetzlich vorgegebenen Zwecks.

§ 23 SGB IX sieht für den Bereich der Eingliederungshilfe abschließend bindend vor, dass vor Durchführung einer Teilhabeplankonferenz die Einwilligung der Leistungsberechtigten im Sinne von § 67b Absatz 2 des Zehnten Buches zur Verarbeitung ihrer Sozialdaten einzuholen ist. Nach Durchführung der Teilhabeplankonferenz ist die Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung oder Einschränkung der Verarbeitung von Sozialdaten im Sinne von Satz 1 nur zulässig, soweit dies für die Erstellung des Teilhabeplans erforderlich ist.

b. In welchen Bereichen sieht der Senat Änderungsbedarf durch Gesetz, Rechtsverordnung, Verwaltungsvorschrift, ressortübergreifende Vereinbarung oder bloße Verfahrensstandardisierung?

Wie in Antwort 1 a) bereits ausgeführt, wäre im Bereich Kita für die Einführung einer BildungsID die Überarbeitung des §20 BremKTG erforderlich.

Die Voraussetzungen für einen datenschutzkonformen Datenaustausch im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung sind im Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Lande Bremen (ÖGDG) geregelt. Die Umsetzung eines wirksamen Informationsaustauschs zwischen den beteiligten Akteuren ist Bestandteil der Offensive für mehr Bildungsqualität des SKB. Die erforderlichen Ausführungsregelungen werden derzeit ressortübergreifend abgestimmt.

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz legt gemäß § 14 Absatz 6 Satz 3 ÖGDG im Einvernehmen mit dem Senator für Kinder und Bildung Art und Umfang der Schuleingangsuntersuchung fest. Die entsprechende Verwaltungsvorschrift zur Festsetzung

der Schuleingangsuntersuchung im Land Bremen befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung.

Hier ist zu beachten, dass nicht alle einzuschulenden Kinder vorher eine Kita besucht haben. Eine BildungsID würde die Kinder berücksichtigen, die derzeit eine Kita besuchen, sodass die BildungsID das rechtzeitige Erkennen von sonderpädagogischem Förderbedarf zu diesem Zeitpunkt nur bedingt ermöglicht.

c. Welche Befugnisse haben die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven jeweils im Vollzug, insbesondere bei Schulgesundheitspflege, Beratungsdiensten, Unterstützungsstrukturen und Datensicherheit?

Die kommunalen Schulbehörden, die Schulgesundheitspflege, die Beratungsdienste und die Mobilen Dienste dürfen gemäß § 16 Abs. 3 BremSchulDSG personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern und deren Eltern verarbeiten, wenn und soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Für die Übermittlung dieser Daten an die Schule oder die Schulbehörde gilt dasselbe wie für die Daten aus der Schuleingangsuntersuchung (vgl. § 17 Abs. 1 BremSchulDSG).

Bei der Prüfung und Bewilligung von Leistungen zur Teilhabe an Bildung (insbesondere Schulassistenz) dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern und deren Eltern auf Grundlage des § 23 SGB IX erhoben werden (vgl. die Ausführungen zu Frage 1a). Hier ist zu beachten, dass die Antragstellung immer durch die Eltern vorgenommen wird. Die Entscheidung, ob eine persönliche Assistenz beantragt wird, obliegt den Personensorgeberechtigten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass dies in der Stadtgemeinde Bremen in geteilter Zuständigkeit erfolgt (Eingliederungshilfe nach SGB IX für den Bereich Schule im Bildungsressort, und Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) seelischer Behinderung nach SGB VIII, sowie Eingliederungshilfe nach SGB IX außerhalb von Schule im zuständigen Case Management / Sozialamt), während die Prüfung und Bewilligung in Bremerhaven durch das Sozialamt im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB IX und durch das Amt für Jugend, Familie und Frauen im Rahmen der Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohenden) seelischen Behinderungen (SGB VIII) vorgenommen wird. In der Praxis sind Kita und aufnehmende Schule vor Schuleintritt im Austausch, sofern die Eltern ihre Zustimmung erteilt haben. Um Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung nach §35a SGB VIII ermöglichen zu können, ist zwingend eine Diagnose erforderlich. Da freiwillige Datenherausgaben durch die Eltern nötig sind, muss die Zustimmung durch Erziehungsberechtigte geregelt werden.

2. Welche Behörden, Ämter, Dienste und Einrichtungen sind beim Übergang eines Kindes mit vermutetem oder festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf beteiligt, und welche Aufgabe nimmt jede Stelle wahr?

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Übergang von Kindern mit festgestellten oder vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarfen sind im Bremer Schulgesetz und in der

Bremischen Verordnung über inklusive Bildung festgelegt. Der Schulärztliche Dienst empfiehlt auf Grundlage der Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchung der zuständigen Schulbehörde die Feststellung sonderpädagogischer Förderbedarfe in den Bereichen Geistige Entwicklung, Sehen, Hören und Kommunikation sowie körperliche und motorische Entwicklung. Die jeweils zuständige Schulbehörde beauftragt daraufhin die Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen der Mobilen Dienste der Schulen und des Diagnostikteams mit der Einleitung des sonderpädagogischen Überprüfungsverfahrens. In Bremerhaven prüfen die Mobilen Dienste nur die Förderbereiche Sehen, Hören und körperlichen oder motorische Beeinträchtigungen (KME). Der Förderbereich geistige Entwicklung (GE) wird durch schulische Kräfte der Grundschule überprüft.

Nach Abschluss des Überprüfungsverfahrens prüft die zuständige Schulaufsicht die Gutachten. Auf Grundlage der sonderpädagogischen Diagnostik erfolgt die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler an inklusive Schwerpunktschulen, die für die Beschulung von Schüler:innen mit sonderpädagogischen Förderbedarfen im Schwerpunkt geistige Entwicklung ausgestattet sind. Eltern von Kindern mit sonderpädagogischen Förderbedarfen in den Schwerpunkten Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung haben die Möglichkeit, zwischen der Beschulung an einem Bildungs- und Beratungszentrum oder an der Grundschule zu wählen.

Schülerinnen und Schüler, bei denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf in den Schwerpunkten Lernen, Sprache oder emotional-soziale Entwicklung vermutet wird, werden in Bremen und Bremerhaven erst ab der dritten Klasse sonderpädagogisch überprüft. Um dennoch frühzeitig mögliche Risikofaktoren für die schulische Entwicklung zu identifizieren, findet—sofern die Erziehungsberechtigten ihre Einwilligung zum Informationsaustausch gegeben haben—ein Austausch zwischen dem Schulärztlichen Dienst und den Schulen statt. Auf Grundlage der Hinweise in den schulärztlichen Gutachten können die multiprofessionellen Teams an den Grundschulen mit der Förderplanung sowie der präventiven und gegebenenfalls sonderpädagogischen Förderung beginnen. Diese wiederum ist sehr wichtig für den Übergang von Jahrgang 4 in die weiterführende Schule.

Erst wenn diese vorrangigen Leistungen ausgeschöpft sind, kann die Eingliederungshilfe in Form einer individuellen Assistenz oder Schulbegleitung nach dem Sozialgesetzbuch in Anspruch genommen werden (§ 91 SGB IX).

a. Welche Stelle hat in solchen Fällen die Federführung für Fallsteuerung, Fristenkontrolle, Beteiligung weiterer Fachstellen und Konfliktlösung?

Im Bereich der Eingliederungshilfe ist in der Stadtgemeinde Bremen der Senator für Kinder und Bildung für SGB IX und das Amt für Soziale Dienste für SGB VIII zuständig. In Bremerhaven liegt die fachliche Steuerung für SGB VIII beim Amt für Jugend, Familie und Frauen, für SGB IX beim Sozialamt.

b. Wie ist die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem Ressort Kinder und Bildung, dem Ressort Soziales, dem Gesundheitsamt, den Mobilen Diensten, den Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren, der Frühförderung und den Trägern der Eingliederungshilfe ausgestaltet?

Die Aufgaben der einzelnen Ressorts sind durch den Geschäftsverteilungsplan des Senats definiert. Die Zuständigkeiten der nachgeordneten Behörden und Einrichtungen ergibt sich aus dem jeweiligen Fachrecht, insbesondere der sektoralen Verantwortung entsprechend der bundesrechtlichen Leistungsgesetze. Insbesondere sind die in nachfolgender Tabelle dargestellten Zuständigkeiten beim Übergang in Schule zu nennen:

Zuständigkeitsabgrenzung im Übergangsverfahren in Schule in Bremen und Bremerhaven (nicht abschließend)		
Bereich	Zuständigkeit Bremen	Zuständigkeit Bremerhaven
Beobachtung und Dokumentation des kindlichen Entwicklungsstandes in Kita	SKB / Träger der Einrichtungen	Amt für Jugend, Familie und Frauen / Träger der Einrichtungen
Einschätzung eines möglichen sonderpädagogischen Förderbedarfs	SKB/ Gesundheitsamt	Träger der Einrichtungen
Schuleingangsuntersuchung	Gesundheitsamt	Gesundheitsamt
Einleitung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs GE	SKB	Schulamt (Fachaufsicht) nach Hinweis des Gesundheitsamtes oder der Kita
Eingliederungshilfeleistungen	Amt für Soziale Dienste (Jugendamt) für § 35a SGB VIII SKB für § 112 SGB IX	Amt für Jugend, Familie und Frauen / Sozialamt
Schulunterstützende oder Schulbegleitende Maßnahmen	ReBUZ, Mobile Dienste	ReBUZ, Mobile Dienste

Die ressortübergreifende Abstimmung erfolgt in Bremen und Bremerhaven über Fallkonferenzen, Hilfeplangespräche und etablierte Schnittstellenkontakte.

Grundsätzlich ist es ein Anliegen des Senats, dass alle genannten Stellen im Sinne einer gelingenden Teilhabe zum Wohle des Kindes zusammenarbeiten. Das setzt allerdings voraus,

dass die Erziehungsberechtigten ihre schriftliche Zustimmung zum Datenaustausch geben und eine solche Zusammenarbeit ausdrücklich wünschen. Alle oben genannten Vorhaben zum besseren Datenaustausches müssten rechtlich derart geregelt sein, dass ggf. ohne Zustimmung der Eltern in verschiedenen Rechtskreisen der Informationsaustausch über ein Kind zulässig ist.

3. Wie ist das derzeitige Soll-Verfahren in Bremen und Bremerhaven für den Übergang eines Kindes mit vermutetem oder festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf aus der Kita in die Schule konkret ausgestaltet?

Das Sollverfahren folgt dem Ablauf:



Beobachtung und Einschätzung eines möglichen Förderbedarfs durch die Kita



Informationsgespräch mit den Erziehungsberechtigten durch die Kita-Fachkraft, ggf. in Bremerhaven unter Hinzuziehung des TÜF (bei Kindern mit einer Eingliederungshilfe in der Kita) und/oder der Frühförderung



Einholung des schriftlichen Einverständnisses der Erziehungsberechtigten für die Weitergabe kindspezifischer Informationen an die aufnehmende Schule, den Schulärztlichen Dienst und ggf. weitere beteiligte Fachstellen



Durchführung der schulärztlichen Schuleingangsuntersuchung; Übermittlung schulstartrelevanter Befunde auf Basis der unter Frage 1 genannten Rechtsgrundlagen. Antrag auf Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs in den Schwerpunkten Geistige Entwicklung, ggf. Hören, Sehen, KME an die zuständige Schulbehörde.



Bei vorliegendem Einverständnis: Weiterleitung von Berichten der Kita an die aufnehmende Schule. Bei Kindern mit einer Eingliederungshilfe in der Kita und (Verdacht auf) Vorliegen einer Geistigen Behinderung Einleitung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“, in Bremerhaven unter Beteiligung des Trägerübergreifender begleitenden Fachdienst für Schwerpunktgruppen (TÜF)



Einleitung und Durchführung der sonderpädagogischen Diagnostik (Feststellungsverfahren) unter Beteiligung der Erziehungsberechtigten



Entscheidung über sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderort sowie ggf. Beantragung von Schulassistenz oder weiteren Leistungen zur Teilhabe an Bildung. Bei vorliegendem Einverständnis der Sorgeberechtigten können in bestimmten Fällen schulische Beratungseinrichtungen hinzugezogen werden

a. Welche Unterlagen und Informationen aus Kindertageseinrichtungen, Frühförderung, Gesundheitsamt oder sonstigen Stellen werden im Vorfeld der Einschulung regelhaft angefordert, berücksichtigt oder weiterverarbeitet?

Seit dem Kindergartenjahr 2025/26 wird in der Stadtgemeinde Bremen ein einheitlicher „Einschätzbogen für das Übergabegespräch“ im Rahmen der Verbundarbeit von Kitas und Grundschulen erprobt. Ziel des standardisierten Einschätzbogen ist es, die Zusammenarbeit zwischen Kitas und Grundschulen zu stärken und den Kindern einen möglichst brucharmen Übergang in die Schule zu ermöglichen. Der Einschätzbogen richtet sich an alle Kinder einer Kita im Jahr vor der Einschulung; nicht speziell auf Kinder mit Förderbedarfen. Hierbei werden Daten aus der Kindertageseinrichtung an die Grundschulen übermittelt. Die Weitergabe der Daten ist jedoch nur mit Einwilligung der Eltern möglich. Daher sind eine Einwilligung/Schweigepflichtsentbindung sowie eine Datenschutzinformation gem. Art.13 (DSGVO) Teil des Übergabeinstruments im Übergang Kita/Grundschule.

Sobald das sonderpädagogische Feststellungsverfahren auf Antrag der Schulärzt:innen oder der Erziehungsberechtigten eingeleitet wird (vgl. Punkt 2), wird eine Sonderpädagogin bzw. ein Sonderpädagoge mit der Durchführung der Diagnostik und der Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens beauftragt. Die Sonderpädagogin bzw. der Sonderpädagoge darf nur dann tätig werden, wenn die Erziehungsberechtigten dem Überprüfungsverfahren zugestimmt haben. Auf der Grundlage einer von den Erziehungsberechtigten unterschriebenen schriftlichen Schweigepflichtsentbindung fordert die zuständige Sonderpädagogin bzw. der zuständige Sonderpädagoge die Entwicklungsberichte der Kita, die Förderberichte aus der Frühförderung, ärztliche Befundberichte sowie die Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchung und ggf. Ergebnisse flankierender schulischer Beratungsstellen an. Eine automatisierte Weitergabe ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten findet nicht statt.

b. Gibt es einen landesweit einheitlichen Minimaldatensatz, ein standardisiertes Übergabeformular oder ein verbindliches Übergabeprotokoll für diesen Übergang? Falls nein: warum nicht?

Welche Daten zum Zweck des Feststellungsverfahrens übermittelt werden, richtet sich nach der von den Erziehungsberechtigten erteilten schriftlichen Einwilligung bzw. Entbindung von der Schweigepflicht. Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass hier verschiedene Rechtskreise einschlägig sind. Diese Einwilligung benennt Zweck und Umfang der Datenweitergabe, beteiligte Stellen, konkrete Datentypen/Dokumente, den Zeitraum der Gültigkeit und ist jederzeit widerruflich. Von besonderer Bedeutung sind in der Regel das schulärztliche Gutachten, Berichte der Frühförderung sowie Unterlagen aus dem Sozialpädiatrischen Zentrum. In der Praxis stimmt ein Großteil der Erziehungsberechtigten dem Verfahren zu, da es um das Wohl des Kindes geht. Ist jedoch kein Kita-Besuch vorausgegangen, werden ggf. vorliegende Lernschwierigkeiten erst in der Schule auffällig.

c. In wie vielen Fällen wurde in den letzten fünf Jahren das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs bereits vor der

Einschulung eingeleitet, und in wie vielen Fällen kam es zu Verzögerungen oder unvollständigen Informationslagen?

Dem Senat liegen Zahlen über die Anzahl der Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs insgesamt vor. Eine gesonderte Statistik, wie viele dieser Verfahren vor Einschulung eingeleitet wurden, wird nicht erhoben. Im Bereich geistige Entwicklung werden in Bremerhaven jährlich ca. 60 Kinder zur Überprüfung angemeldet. Ca. 40 davon bestätigen sich und diese Kinder werden mit sonderpädagogischem Förderbedarf GE in einer Schwerpunktschule eingeschult. In der Stadtgemeinde Bremen wurden in den vergangenen Jahren ca. 230 Kinder zur Überprüfung in dem Bereich Geistige Entwicklung, angemeldet, in zwei Dritteln der Fälle bestätigte sich der Verdacht.

4. Welche Datenkategorien werden im Übergangsprozess tatsächlich verarbeitet oder übermittelt, insbesondere zu Entwicklungsständen, Behinderungen, Gesundheitsauffälligkeiten, Therapien, Frühförderung, bisherigen Fördermaßnahmen, Assistenzbedarfen und sozialen Unterstützungsbedarfen?

Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BremSchuldatenschutzG darf der Schulärztliche Dienst der Schule und der Schulbehörde nur das für deren Aufgabenerfüllung erforderliche Ergebnis von der Einschulungsuntersuchung mitteilen. Dies deckt die Übermittlung von Hinweisen auf vermutete sonderpädagogische Förderbedarfe sowie auf Assistenzbedarfe ab. Regelhaft mitgeteilt wird zudem auf Basis von § 20 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz der Masernimpfstatus. Daten über Entwicklungsauffälligkeiten und gesundheitliche Störungen dürfen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BremSchulDSG ohne Einwilligung der betroffenen Personen übermittelt werden, wenn die betroffene Person trotz eingehender Beratung durch die Schulgesundheitspflege der Gesundheitsämter oder den Mobilen Dienst die Einwilligung versagt hat und die Übermittlung nach Entscheidung der Schulgesundheitspflege der Gesundheitsämter oder des Mobilen Dienstes im Interesse der betroffenen Person zwingend notwendig ist. Mitteilungen über Behinderungen, chronische Erkrankungen oder sonstige Unterstützungsbedarfe sind demnach ohne Einwilligung der Eltern zulässig, wenn die Schule diese Information zur Aufgabenerfüllung zwingend benötigt. Zu den Aufgaben der Schule gehört gemäß §§ 35, 36 BremSchulG die bedarfsgerechte Förderung der Schulkinder auf ihrem Bildungsweg-

Mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten können darüber hinaus weitere gesundheits- und entwicklungsbezogene Informationen an die beteiligten Stellen übermittelt werden, insbesondere zu Hören, Sehen, Kognition, Motorik, Sprache, laufender Medikation, Vorerkrankungen/Diagnosen sowie zum Assistenz- und Unterstützungsbedarf. Eine automatische Datenverarbeitung oder Datenübermittlung findet nicht statt.

a. Welche dieser Datenkategorien dürfen nach Auffassung des Senats ohne Einwilligung verarbeitet oder übermittelt werden, und auf welche konkrete Norm stützt sich dies jeweils?

Hier wird auf die Ausführungen in Frage 4 verwiesen, insbesondere auf § 17 Abs. 1 Satz 3 BremSchulDSG. Eine Datenverarbeitung oder -übermittlung ohne Einverständnis der Sorgeberechtigten kommt in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven insofern nur in eng begrenzten Ausnahmefällen in Betracht.

b. Für welche Datenkategorien ist eine ausdrückliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich, welche Musterformulare werden verwendet und sind diese landeseinheitlich?

Grundlage für Austausch zwischen der Kita und der zukünftigen Grundschule des Kindes ist in der Stadtgemeinde Bremen der „Einschätzbogen für das Übergabegespräch“. Diesen erhalten die Grundschulen nach der Einwilligung/ Schweigepflichtentbindung der Eltern sowie nach dem Austausch zwischen der Kita und der Grundschule. Die übermittelten personenbezogenen Daten beinhalten den Namen des Kindes, die Familiensprache, Monat und Jahr des Geburtstages des Kindes, den Namen und die Ansprechperson der Kita sowie die Verweildauer des Kindes in der Kita. Weitere personenbezogene Daten des Kindes, die übermittelt werden, beziehen sich auf die Interessen, Stärken und Vorlieben des Kindes, auf die motorischen und sozial-emotionalen Fähigkeiten sowie die sprachlichen Kompetenzen. Im Rahmen der Verbundarbeit zum Bildungsplan 0-10 Jahre kann der Einschätzbogen in beiden Stadtgemeinden eingesetzt werden. Er wird aktuell in der Stadtgemeinde Bremen erprobt.

Für alle über die Schuleingangsuntersuchung hinausgehenden Datenkategorien ist in Bremerhaven das schriftliche Einverständnis der Sorgeberechtigten erforderlich. Hierfür wird in Bremerhaven ein standardisiertes Einverständnisformular eingesetzt. Ein o. g. Leitfaden für Übergangsgespräche und die dazugehörigen Übergangsgesprächen zwischen Kita und Grundschulen sind für alle Kinder in der Stadtgemeinde Bremerhaven seit dem Jahr 2019 ein etabliertes standardisiertes Verfahren.

Im Bereich der Eingliederungshilfe auf individuelle Assistenzen / Schulbegleitungen werden gesonderte Einwilligungen im Antrag selbst eingeholt, da hier auch medizinische Atteste und Gutachten eingeholt werden müssen.

c. Wie häufig werden Einwilligungen verweigert oder widerrufen, und welche praktischen Folgen hat dies für Diagnostik, Förderplanung, Schulplatzzuweisung und Unterstützungsbeginn?

Falls die Einwilligung verweigert wird, bedeutet das, dass die sonderpädagogische Diagnostik erst nach der Einschulung stattfinden kann und die sonderpädagogische Förderung verspätet einsetzt.

Gleiches gilt in Bremerhaven. Verweigern oder widerrufen Sorgeberechtigte ihr Einverständnis, erfolgt in Bremerhaven keine Übermittlung von Informationen aus der Kita oder der Frühförderung an schulische Stellen. Dies kann dazu führen, dass das schulische Feststellungsverfahren ohne vollständige Informationsgrundlage eingeleitet werden muss, was Verzögerungen bei Diagnostik, Förderplanung und Unterstützungsbeginn nach sich ziehen

kann. Die intensive Beratung der Erziehungsberechtigten über den Nutzen einer frühzeitigen und freiwilligen Informationsweitergabe ist daher ein zentrales Element des Bremerhavener Verfahrens.

Eine statistische Erhebung der Anzahl an Verweigerungen oder Widerrufen erfolgt nicht.

5. Welche Fristen, Meilensteine und Verantwortlichkeiten gelten von der ersten Verdachtsmeldung bis zur Entscheidung über Förderbedarf, Förderort und Unterstützungsleistungen?

Die sonderpädagogische Überprüfung dauert in der Regel ein bis drei Monate ab der Antragstellung. Je nach Komplexität des Einzelfalls (z. B. zusätzliche Diagnostik, Terminabstimmungen, fehlende Unterlagen) kann sich die Bearbeitungszeit verlängern.

Nach Abschluss der Überprüfung werden Kinder mit einem Förderbedarf im Schwerpunkt Geistige Entwicklung den hierfür vorgesehenen inklusiv arbeitenden Schwerpunktschulen zugewiesen. Dort erhalten sie die notwendige Unterstützung durch Lehrkräfte für Sonderpädagogik sowie Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter.

Das Verfahren wird idealerweise bereits im letzten Kita Jahr angestoßen – insbesondere nach Abschluss der Schuleingangsuntersuchung.

a. Welche Rolle spielen schulärztlicher Dienst, Diagnostische Konferenz, Mobile Dienste, Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren, außerschulische Fachkräfte und die Erziehungsberechtigten jeweils im Verfahren?

In dem sonderpädagogischen Überprüfungsverfahren nach §§23-27 BremInBilV hat der/die fallführende Sonderpädagog:in die Aufgabe alle relevanten Unterlagen zusammenzuführen und mit eigenen Test- und Beobachtungsergebnissen zu ergänzen.

Im Bremerhavener Verfahren im Rahmen der Einschulung sind die jeweilige Kita, das Amt für Jugend, Familie und Frauen, das Gesundheitsamt sowie ein/eine Sonderpädagog:in eingebunden.

b. Wie wird sichergestellt, dass Eltern frühzeitig, verständlich und vollständig über Zweck, Umfang, Empfänger, Dauer und Grenzen der Datenverarbeitung informiert werden, einschließlich Niederschriften, Beratungsangeboten, Dolmetschung und Beteiligungsrechten?

Die frühzeitige, verständliche und vollständige Information der Sorgeberechtigten ist ein Kernprinzip des sonderpädagogischen Überprüfungsverfahrens. Im Rahmen des Einverständnisgesprächs werden die Sorgeberechtigten über Zweck, Umfang und Empfänger der Datenverarbeitung aufgeklärt. Für die Information der Erziehungsberechtigten stehen standardisierte Formulare zur Verfügung. Es gehört zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs zwingend dazu, dass die fallführenden Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen diese den Erziehungsberechtigten im persönlichen Gespräch erläutern. Die

Eltern werden ausdrücklich über ihre Rechte belehrt (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Widerruf des Einverständnisses).

Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ) sowie des Diagnostikteams können in der Stadtgemeinde Bremen für Gespräche mit Erziehungsberechtigten bei Bedarf Dolmetscherinnen und Dolmetscher (Übersetzungsleistungen) über eine digitale Anwendung hinzubuchen.

Auch in Bremerhaven werden bei Bedarf Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen in Anspruch genommen.

6. Welche IT-Fachverfahren, Plattformen oder Datenbanken werden beim Übergang und im Feststellungsverfahren genutzt, insbesondere Schülerverzeichnis, Schuldatenplattform, Kita-Portal oder sonstige Fachverfahren?

Die ID von Schüler:innen in der Schulverwaltungssoftware ermöglicht eine eindeutige Identifikation, auch wenn Schüler:innen innerhalb Bremens die Schule wechseln. Das Kita-Portal wird ausschließlich für die Anmeldung von Kindern auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung genutzt. Im Rahmen des Übergangs von der Kindertageseinrichtung in die Schule kommt das Kita-Portal nicht zum Einsatz.

Eine „Bildungs-ID“ könnte – soweit die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden – die Identifikation eines Kindes und dessen individuelle Bedarfe im Übergang von Kita in die Schule ermöglichen.

Der Senator für Kinder und Bildung plant jedoch statt der Einführung einer solchen neuen ID die Lösung zu nutzen, die der Bund durch seine geplanten Reformen eröffnet:

Der Bund plant die Steuer-ID aller Bürger:innen über den Abgleich mit dem Bundesverwaltungsamt allen Behörden zur Verfügung zu stellen. Dazu schließt der Senator für Kinder und Bildung im Rahmen der Registermodernisierung gemäß NOOTS-Staatsvertrag das IDA-Verfahren (Identitäten-Abruf-Verfahren) des BVA (Bundesverwaltungsamts) an. Über dieses Verfahren erhält SKB dann die SteuerID jedes Kindes.

Die Einführung dieser ID ist bis Ende 2028 verpflichtend umzusetzen. Im Rahmen der KMK-AG OZGRegmoG-Schule (AG „Onlinezugangsgesetz und Registermodernisierung für die Lebenslage Schule“) bearbeitet der Senator für Kinder und Bildung die Registermodernisierung seit Ende 2024 bundeslandübergreifend, um in Bremen die Voraussetzungen dafür zu schaffen.

Diese SteuerID soll also langfristig eine Anfrage unterschiedlicher Behörden nach Personendatensätzen an einer zentralen Infrastruktur ermöglichen. Eine solche ID könnte dann auch die Datenübertragung am Übergang Kita zu Schule erleichtern. Der Bund regelt genauer für welche Zwecke diese ID verwendet werden darf. Der Senator für Kinder und Bildung sieht vor dem Hintergrund dieser bundesweiten Lösung ein eigenes Verfahren zur Einführung einer zusätzlichen ID, welche dann nur im Bundesland Bremen gelten würde, nicht für sinnvoll.

Im Rahmen des sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens wird derzeit noch kein IT-Fachverfahren verwendet. Nach Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes wird dieser in die Schulverwaltungssoftware eingetragen.

- a. Welche technischen und organisatorischen Maßnahmen gelten für besonders sensible Daten, insbesondere rollenbasierte Zugriffe, Protokollierung, Verschlüsselung, Löschfristen, Datenschutz-Folgenabschätzungen, Freigabeprozesse und Schnittstellenkontrollen?**

Der Zugriff auf besonders sensible Daten ist rollenbasiert eingeschränkt. Technisch-organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO (Verschlüsselung, Zugriffsprotokolle, Löschkonzepte) werden umgesetzt. Datenschutz-Folgenabschätzungen werden bei der Einführung neuer Verarbeitungsvorgänge durchgeführt. Datenschutzvorfälle werden gemäß Art. 33 DSGVO an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gemeldet.

- b. Wie viele Datenschutzvorfälle, Fehlversendungen, unzulässige Offenlegungen oder vergleichbare Sicherheitsereignisse im Zusammenhang mit förderrelevanten Kinder- und Schülerdaten sind dem Senat seit 2021 bekannt geworden, und welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?**

Dem Landesjugendamt Kita beim Senator für Kinder und Bildung liegen keine Meldungen zu Datenschutzvorfällen in Bezug zum Übergang von Kindern von der Kita zur Schule vor. Im Falle eines solchen Datenschutzverstoßes wäre sowohl das Landesjugendamt gem. § 47 SGB VIII und die Aufsicht zum Datenschutz zu informieren. Das Landesjugendamt berät den Träger beim Umgang mit entsprechenden meldepflichtigen Ereignissen.

- 7. Welche standardisierten Übergabe- oder Abstimmungsverfahren bestehen zwischen Frühförderstellen, Gesundheitsamt, Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und Schule, und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt eine etwaige Übermittlung förderrelevanter Informationen?**

Gemäß § 7 Abs. 2 BremSchulDSG dürfen Schulen an den Schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter für die Untersuchung der Einzuschulenden und der Schulanfängerinnen oder -anfänger der Name, die Geburtsdaten, die Adressdaten, das Geschlecht und die zuständige Anmeldeschule übermitteln. Zur Feststellung der Ursachen der Schulversäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers dürfen auch Daten über die entsprechenden Schulversäumnisse übermittelt werden, wenn Zweifel daran bestehen, dass sie oder er den Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt hat.

Gemäß § 12a BremSchulDSG dürfen die für die Feststellung des Sprachförderbedarfs zuständigen Stellen (IQHB und Magistrat Bremerhaven) zum Zweck Durchführung der vorschulischen Sprachstandsfeststellung und der vorschulischen Sprachförderung im erforderlichen Umfang personenbezogenen Daten mit der Kindertageseinrichtung austauschen.

Im Bereich der Eingliederungshilfe erfolgt die Übermittlung förderrelevanter Informationen aus der Jugendhilfe und Eingliederungshilfe an schulische Stellen in Bremen und Bremerhaven

ausschließlich mit schriftlichem Einverständnis der Sorgeberechtigten, auf Grundlage von § 73 SGB X bzw. im Rahmen der gesetzlichen Übermittlungsbefugnisse. Standardisierte Übergabe- und Abstimmungsverfahren zwischen den beteiligten Stellen existieren in Form von Fallkonferenzen, Hilfeplangesprächen und etablierten Kommunikationswegen.

a. Wie wird der Übergang in Fällen organisiert, in denen bereits vor der Einschulung ein Bedarf an Schulassistenz, persönlicher Assistenz oder sonstigen Leistungen zur Teilhabe an Bildung erkennbar ist?

Sofern bereits vor der Einschulung ein Bedarf an Schulassistenz oder sonstigen Leistungen zur Teilhabe an Bildung erkennbar ist, werden die Sorgeberechtigten bezüglich des Antrags (zu stellen beim Amt für Soziale Dienste, Bremen / Amt für Jugend, Familie und Frauen, Bremerhaven (als Trägern der Eingliederungshilfe) beraten.

b. Welche Informationen aus Frühförderung, Eingliederungshilfe und Jugendhilfe hält der Senat regelmäßig für schulstartrelevant, und welche hiervon werden derzeit tatsächlich an schulische Stellen in Bremen und Bremerhaven übermittelt?

Hier wird auf die Ausführungen in Frage 1 c verwiesen.

8. Welche Kennzahlen, Evaluationen, Berichte oder internen Lagebilder liegen dem Senat zur Qualität des Übergangs von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf aus der Kita in die Schule vor?

Aktuell ist die Weitergabe von Daten zwischen Kita und Schule von der Einwilligung der Erziehungsberechtigten abhängig. Es liegen keine Kennzahlen oder Evaluationen vor. Die Schulleitungen melden ihren Schulaufsichten oder den zuständigen Referentinnen für Inklusion zurück, wenn ein Übergangsverfahren nicht gelungen war. Das Verfahren ist in der BremInBiLV geregelt.

- a. Welche personellen, fachlichen und technischen Ressourcen stehen im Bildungs- und Sozialressort für Fallsteuerung, Diagnostik, Datenschutzberatung, IT-Umsetzung und Fortbildung zur Verfügung?**
- b. Welche kurzfristig untergesetzlich oder organisatorisch umsetzbaren Verbesserungen sieht der Senat, und welche Maßnahmen würden nach seiner Auffassung eine Änderung von Landes-, Bundes- oder Unionsrecht erfordern?**
- c. Welche Reformen sind derzeit geplant, mit welchem Zeithorizont, und wie ist der Stand der Überarbeitung von Formularen, Bescheiden und digitalen Workflows seit Inkrafttreten der BremInBiLV?**

Es stehen keine zusätzlichen Ressourcen für den Bereich Kita zur Verfügung. In der Stadtgemeinde Bremen wurde im Rahmen des fachpolitischen Handlungskonzepts 2018 ein sonderpädagogisches Diagnostikteam eingerichtet, das den überwiegenden Anteil der sonderpädagogischen Diagnostik im Schwerpunkt Geistige Entwicklung (GE) – vorschulisch und im Verlauf der Schulzeit – durchführt und zusätzlich Beratungsaufgaben an Schulen

übernimmt. Für das Diagnostikteam werden in der Stadtgemeinde Bremen 4,5 VZE vorgehalten.

Seit Einführung der Bremischen Verordnung über inklusive Bildung (BremInBiV) wurden die Formulare und Bescheide in der Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven überarbeitet und vereinheitlicht. Perspektivisch soll die Einführung eines datenschutzkonform, medienbruchfreien digitalen, kollaborativen Förderplan-Tools und eines durchgängigen digitalen Workflows mit Schnittstellen in Behörde geprüft werden.

Für das Stadtgebiet Bremerhaven gilt: Evaluationen und interne Lagebilder zur Qualität des Übergangsverfahrens werden durch das Schulamt Bremerhaven und das Amt für Jugend, Familie und Frauen eigenständig erhoben. Eine systematische, ressortübergreifende Qualitätssicherung gibt es bisher nicht.

9. Wie bewertet der Senat die Option, eine eindeutige Bildungskennziffer vom Elementarbereich bis in den Schulbereich in Bremen und Bremerhaven einzuführen?

a. Welche Unterschiede sieht der Senat zwischen der bereits im Kitaportal praktizierten Kinder-ID, der Schulverwaltungssoftware im Schulbereich und einer darüber hinausgehenden „Bildungs-ID“?

In Bremen existieren bereits mehrere Kennziffern mit klar abgegrenzten Zwecken. Das Kita-Portal wird ausschließlich für die Anmeldung von Kindern auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung genutzt; beim Übergang von der Kita in die Schule kommt es nicht zum Einsatz. Die dabei vergebene Kinder-ID dient nur der eindeutigen Identifikation innerhalb des Kita-Anmeldeverfahrens und der Zuordnung der dafür erforderlichen Daten. Parallel dazu ermöglicht die in der Schulverwaltungssoftware geführte Schüler:innen-ID eine eindeutige Identifikation im Schulbereich, auch wenn Schülerinnen und Schüler innerhalb Bremens die Schule wechseln. Beide IDs sind zweckgebunden und werden jeweils nur in ihrem Bereich verarbeitet.

Diskutiert wurde eine bereichsübergreifende Bildungs-ID, die – bei entsprechenden gesetzlichen Grundlagen – den Übergang von der Kita in die Schule unterstützen und Bildungs- und Förderverläufe von der Kita bis zum Schulabschluss statistisch zusammenhängend nachvollziehbar machen könnte. Wie unter 6 dargestellt, plant der Senator für Kinder und Bildung keine zusätzliche, nur im Land Bremen gültige ID einzuführen. Stattdessen setzt Bremen auf die bundesweite Lösung im Rahmen der Registermodernisierung.

Das Land Bremen teilt die Einschätzung, dass eine Bildungs-ID die Bildungsgerechtigkeit verbessern könnte. Das gilt insbesondere für Kinder mit (sonderpädagogischen) Förderbedarfen, indem Informationsverluste (etwa zum Gesundheitsamt oder bei Integrationsleistungen) vermieden, Verfahren beschleunigt und Doppeluntersuchungen reduziert würden. Zugleich sollten hohe datenschutzrechtlichen Anforderungen beachtet

werden: gesetzliche Zweckbindung, minimaler Datenumfang, strikte Trennung von Identifikationsmerkmalen und Inhaltsdaten, rollenbasierte Zugriffsrechte sowie wirksame Elternrechte. Funktional gleichwertige Alternativen – insbesondere ein verbindlicher Minimaldatensatz in Verbindung mit einem standardisierten Übergabeprotokoll – sollten vorrangig geprüft werden, weil sie einen geringeren Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darstellen.

b. Welche Rechtsgrundlagen wären nach Auffassung des Senats für eine echte „Bildungs-ID“ erforderlich, und welche Regelungsanteile wären landesrechtlich gestaltbar beziehungsweise bundes- oder unionsrechtlich vorgegeben?

Hierzu wären für den Kita-Bereich analog zu § 14 BremKiFöG-Entwurf 2010 zunächst landesgesetzliche Ziele und Vorgaben für den nahtlosen Übergang von Kita in Schule zu entwickeln, z.B. mittels reformiertem § 14 BremKTG. Daran anknüpfend könnten mit gesetzlicher Ermächtigung für die Stadtgemeinden kommunale Regelungen analog § 3 Absatz 3 BremAOG (Kinder-ID) erfolgen. Die landesgesetzlichen Vorschriften zur Mitwirkungspflicht der Eltern und zur Datenübermittlung in §§ 20, 20a BremKTG wären ebenfalls zu ergänzen.

c. Welche Daten dürften mit einer solchen ID nach Rechtsauffassung des Senats verknüpft werden, welche Daten dürften nicht verknüpft werden, und welchen Minimaldatensatz hielte der Senat allenfalls für rechtlich vertretbar?

Hier wird auf die Ausführungen zu Frage 6 verwiesen.

d. Welche Stellen dürften auf eine solche „Bildungs-ID“ oder auf damit verknüpfte Daten zugreifen, und wie würde der Zugriff zwischen Kita, Schule, Gesundheitsamt, Mobilen Diensten, Frühförderung, Jugendhilfe und Eingliederungshilfe abgegrenzt?

Hier wird auf die Ausführungen zu Frage 6 verwiesen.

e. Welche technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen wären aus Sicht des Senats zwingend, insbesondere Pseudonymisierung, Protokollierung, rollenbasierte Rechte, Verschlüsselung, Löschkonzepte, Trennung von Identifikations- und Inhaltsdaten sowie unabhängige Kontrolle?

Hier wird auf die Ausführungen zu Frage 6 verwiesen.

f. Welche Rechte hätten Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigte bei Einrichtung, Transparenz, Auskunft, Berichtigung, Einschränkung und gegebenenfalls Widerspruch gegen eine solche Kennziffer?

Hier wird auf die Ausführungen zu Frage 6 verwiesen.

- g. Welche Risiken sieht der Senat in Bezug auf Zweckausweitung, Profilbildung, Stigmatisierung oder ein faktisches Zusammenwachsen getrennter Bildungs-, Gesundheits- und Sozialdatenbestände?**

Diese Frage kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht beantwortet werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 6 verwiesen.

- h. Welche Alternativen zu einer „Bildungs-ID“ prüft der Senat, insbesondere standardisierte Übergabeprotokolle, Minimaldatensätze, sichere Datenräume oder verbesserte Verfahrenskoordination?**

In Hinblick auf kurzfristige Alternativen für den Übergang Kita/Grundschule wird aktuell der „Einschätzbogen für das Übergabegespräch“ erprobt. Erste Ergebnisse und Erfahrungen zur praktischen Umsetzung werden im Herbst dieses Jahres erwartet.

Längerfristig (zum Ende 2028) wird die Frage der einheitlichen ID jedoch durch bundesgesetzliche Regelungen gelöst. Vgl. hierzu die Ausführungen unter Frage 6.

- i. Beabsichtigt der Senat ein Pilotprojekt, ein Gutachten oder eine Rechtsprüfung zur „Bildungs-ID“ oder zu funktional gleichwertigen Alternativen; falls ja: mit welchem Zeitplan?**

Siehe Ausführungen zu Frage 6.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage der Fraktion CDU Kenntnis.

Anlage(n):

- keine